



## Wahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers

Stand: 08.02.19

### Unechte Teilortswahl

1.) Bei der unechten Teilortswahl werden die Stimmen zusammengezählt, die auf die Bewerber der Teilorte entfallen und innerhalb derselben wird eine Reihenfolge erstellt. Als Wähler können Sie Stimmen für die Teilortskandidaten abgeben, auch wenn Sie nicht in diesem Teilort wohnen – daher „unecht“, es werden somit die Stimmen aus dem gesamten Ort berücksichtigt. Vgl. dazu auch [Kommunalwahlgesetz § 25 und 26](#).

2.) Bei der Kreistagswahl können sie für den Kreistag nur Kandidaten Ihres Wahlbezirks wählen, nicht die eines anderen. Verfahren ähnlich der unechten Teilortswahl kommen dabei nicht zum Tragen.  
Vgl. Landkreisordnung § 22.

### Welches Auszählungsverfahren wird bei den Gemeinderatswahlen angewendet?

Das Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung in kommunalen Gremien wird von d'Hondt auf das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers umgestellt. Dieses Verfahren, das bereits im Landtagswahlrecht Anwendung findet, ist gerechter und benachteiligt nicht länger kleine Parteien und Wählervereinigungen bei der Umrechnung der Wählerstimmen in Mandate. Die Sitzzuteilung nach Sainte-Laguë verhält sich neutral zur Stärke der Parteien. 2009 wurde noch nach d'Hondt ausgezählt.

Für die Gemeinderats- und Kreistagswahl bedeutet dies, dass die Stimmen für alle Bewerber einer Liste (auch die panaschierten) zusammengezählt werden. Die panaschierten Stimmen bleiben bei ihrem Kandidaten und bei ihrer eigentlichen Liste. Die Gesamtstimmenzahl für die einzelne Liste entscheidet nach Sainte-Laguë über die Zahl der Sitze.

Die Sitze werden bei der Wahl der Gemeinderäte vom Gemeindewahlausschuss auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zufallenden Gesamtstimmenzahlen in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch ungerade Zahlen in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der Zahl eins, geteilt und von den dabei ermittelten, wahlvorschlagsübergreifend der Größe nach in absteigender Reihenfolge zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, als Gemeinderäte zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, als ausgesonderte Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.

**Beispiel:** In der Reihenfolge der höchsten Zahlen werden die Sitze auf die einzelnen Listen verteilt. Die letzte Zahl die noch zum Zuge kommt ist die 150. Deshalb entfällt auch der letzte Sitz auf die Liste drei. Bei insgesamt zehn zu verteilenden Sitzen entfallen auf die Liste A 5 Sitze, auf die Liste B 3 Sitze und auf die Liste C 2 Sitze.

Liste		Liste A	Liste B	Liste C
Stimmen		1500	750	500
Divisor	Anzahl Sitze	Liste A	Liste B	Liste C
1	1	1500	750	500
3	2	500	250	166,666667
5	3	300	150	100
7	4	214,285714	107,142857	71,4285714
9	5	166,666667	83,3333333	55,5555556
11	6	136,363636	68,1818182	45,4545455

Quelle:

[https://www.kommunalwahl-bw.de/faq\\_wahlverfahren.html](https://www.kommunalwahl-bw.de/faq_wahlverfahren.html)